

## SCHRIFTLICHE FALLLÖSUNG IM PRIVATRECHT

---

### „Scheidung und Flammkuchen“

Manfred (geboren am 24. Juni 1976) und Franziska (geboren am 1. Mai 1975) haben 2001 geheiratet. Im Jahr 2003 wurde der gemeinsame Sohn Edgar geboren. Franziska kümmerte sich um den Haushalt und den gemeinsamen Sohn, während Manfred weiterhin seiner Erwerbstätigkeit nachging.

Manfred erlitt im Jahr 2006 durch einen fremdverschuldeten Unfall mehrere schwerwiegende Verletzungen, von denen er sich nicht mehr ganz erholte und die zu einer bleibenden teilweisen Arbeitsunfähigkeit führten. Durch seinen Anwalt Ivo Meier leitete er rechtliche Schritte ein. Im November 2006 erhielt Manfred durch das zuständige Gericht eine einmalige Kapitalleistung in der Höhe von CHF 330'000.-- zugesprochen. Die Abfindung setzte sich zusammen aus den Heilungskosten von CHF 30'000.--, dem Ersatz des vollständigen Lohnausfalls wegen vorübergehender Arbeitsunfähigkeit während einer dreimonatigen Heilungsphase von CHF 15'000.--, sowie einer Entschädigung von CHF 285'000.-- für die aufgrund der Spätfolgen notwendig gewordene Reduktion seiner Arbeitsbelastung und die dadurch entstandene andauernde Lohneinbusse bis zur ordentlichen Pensionierung. Von der Zusprechung einer Genugtuungssumme sah das Gericht ab. Der Verurteilte überwies den Betrag von CHF 330'000.-- sogleich auf ein eigens dafür eingerichtetes und auf den Namen von Manfred lautendes Konto. Abgesehen von der Begleichung der effektiven Heilungskosten von CHF 30'000.-- bezog Manfred ab diesem Konto in den folgenden beiden Jahren CHF 20'000.--, um zwei von ihm gebuchte, sich kostenmässig im Rahmen des für die Familie Üblichen bewegendes Reisen, die er zusammen mit Franziska unternahm, zu bezahlen sowie einige weitere Auslagen im Rahmen des Familienunterhalts zu decken. Ansonsten blieb das Konto unangetastet.

Im Sommer 2009 zog Franziska aus der gemeinsamen Wohnung aus. Nach zahllosen emotionsgeladenen Diskussionen und Aussprachen gelangten die Eheleute schliesslich zur Auffassung, dass sie künftig getrennte Wege gehen sollten: Sie reichten im Februar 2010 beim zuständigen Gericht ein gemeinsames Begehren auf Scheidung ein. Mit Urteil vom 1. Juni 2010 wurde die Ehe von Franziska und Manfred unter Genehmigung der Scheidungsvereinbarung geschieden. Das Scheidungsurteil ist in Rechtskraft erwachsen.

**Aufgabe 1:** Nehmen Sie die güterrechtliche Zuordnung hinsichtlich der Kapitalabfindung vor, einschliesslich einer fundierten betragsmässigen Berechnung und Auseinandersetzung.

Der Mutter Franziska wurde anlässlich der Scheidung die alleinige elterliche Sorge über den gemeinsamen Sohn Edgar zugeteilt. Manfred wurden ein Besuchsrecht von einem halben Tag pro Woche und alle 14 Tage am Wochenende sowie ein Ferienrecht von drei Wochen pro Jahr gewährt. Ostern und Weihnachten sollte Edgar abwechselnd bei der Mutter und beim Vater verbringen.

Gemäss Scheidungskonvention hat Manfred für Franziska nachehelichen Unterhalt in der Höhe von CHF 1'500.-- pro Monat und für Edgar einen monatlichen Kindesunterhalt im Betrag von CHF 750.-- zu bezahlen.

Auf dem Wege der Online Partnersuche lernte Franziska im Sommer 2010 den französischen Bistrobetreiber Jacques kennen. Franziska besuchte Jacques wiederholt zusammen mit Edgar an seinem Wohn- und Arbeitsort in einem malerischen Städtchen im Elsass und half bei der Arbeit im Bistro mit. Franziska gefiel es so gut bei Jacques, dass sie ernsthaft in Erwägung zog, sich mit ihrem Sohn Edgar in Frankreich niederzulassen. Edgar verstand sich mit Jacques gut und fand das Leben im Elsass interessant. Manfred freute sich zwar über den mitgebrachten Pinot Blanc, war aber von den Plänen von Franziska überhaupt nicht angetan. Er gelangte im September 2010 an die zuständige Behörde und beantragte, dass Franziska zu untersagen sei, Edgar nach Frankreich mitzunehmen. Franziska behauptete, dass sie berechtigt sei, mit Edgar nach Frankreich zu ziehen.

*Sachverhaltsvariante:*

*Edgar fühlte sich anlässlich der Besuche bei Jacques nicht wohl. Jacques konsumierte regelmässig grosse Mengen an Alkohol und verhielt sich dann jeweils unberechenbar. Wenn Edgar im Elsass weilte, musste er im Bistro aushelfen. Dabei ist es auch vorgekommen, dass Jacques Edgar Ohrfeigen verpasst hat, wenn er mit dessen Leistungen nicht zufrieden war. Franziska sprach jeweils mit Jacques und dieser änderte nur kurz sein Verhalten. Dennoch hielt Franziska an ihrem Plan, mit Edgar nach Frankreich zu ziehen, fest. Manfred beantragte bei der zuständigen Behörde, dass Franziska untersagt wird, Edgar nach Frankreich mitzunehmen. Franziska behauptete, dass sie berechtigt sei, mit Edgar nach Frankreich zu ziehen.*

**Aufgabe 2:** Was für eine Art Massnahme verlangt Manfred? An welche Behörde hat er sich zu wenden? Welche konkrete(n) Massnahme(n) steht (stehen) allenfalls in Frage? Dringt Manfred mit seinem Antrag durch? Beantworten Sie die Fragen für den Grundsachverhalt und die Sachverhaltsvariante.

Am 1. Oktober 2010 zieht Franziska zusammen mit Edgar zu Jacques ins Elsass. Zunächst können Manfred und Edgar einen angemessenen persönlichen Verkehr ausüben. Franziska bringt Edgar einmal in die Schweiz zu Manfred und besucht ihre Schwester Hermine. Ein anderes Mal besucht Manfred seinen Sohn im Elsass. Bald fällt es aber Franziska, welche ihr „altes Leben“ zurücklassen möchte, immer schwerer, die Kontakte von Edgar zu Manfred zu akzeptieren. Durch Tagesausflüge von Franziska zusammen mit Edgar und ihrem neuen Partner Jacques wird Manfred der persönliche Kontakt zu seinem Sohn zunehmend erschwert. Briefe von Manfred werden ungeöffnet wieder zurückgesendet und Telefonanrufe nicht entgegengenommen. Edgar gewöhnt sich rasch an die Schule und findet neue Freunde. Den Kontakt mit seinem Vater vermisst er zwar, betrachtet aber Jacques bald als neue Bezugsperson. Für die Sommerferien 2011 meldet Franziska Edgar für ein Fussballlager in Südfrankreich an, so dass die Ausübung des Ferienrechts durch Manfred als gefährdet erscheint.

Manfred ist über die jüngsten Entwicklungen gar nicht erfreut und wendet sich an seinen Anwalt Ivo Meier. Manfred möchte gerne wissen, was er vorkehren kann, damit er die Kontakte mit seinem Sohn wieder wahrnehmen kann.

**Aufgabe 3:** Ivo Meier prüft spontan das Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (HKÜ; SR 0.211.230.02). Hilft dieses Übereinkommen Manfred weiter? Es ist nicht zu prüfen, ob das Übereinkommen in international(privat)rechtlicher Hinsicht anwendbar ist, sondern davon auszugehen, dass dies der Fall ist. Ebenso ist nicht zu untersuchen, wie ein Verfahren nach dem erwähnten Übereinkommen konkret abläuft.

---

### **Verbindliche Vorgaben**

Bei diesem Fall handelt es sich um eine Aufgabenstellung für eine schriftliche Falllösung nach Art. 15 Abs. 2 RSL RW. Die Bearbeitung des Falles hat gemäss Merkblatt für die Bachelorarbeit (abrufbar auf der Homepage der Rechtswissenschaftlichen Fakultät) zu erfolgen. Die Arbeit darf den Umfang von 15 Seiten nicht überschreiten. Sie muss in Papierform und mit unterzeichneter Selbstständigkeitserklärung eingereicht werden. Die Falllösung hat gestützt auf das geltende Recht zu erfolgen.

**Studierende mit Studienbeginn HS 2009** müssen den Nachweis erbringen, dass sie einen Workshop zur Arbeitstechnik besucht haben (bitte als Nachweis einen ePUB-Ausdruck beilegen).

**Ausgabe des Falles:** 1. März 2011

**Einreichen der Lösung:** bis 22. März 2011 (Datum des Poststempels) an das Zivilistische Seminar der Universität Bern, Abteilung Prof. Dr. Stephan Wolf, Schanzeneckstrasse 1, Postfach 8573, 3001 Bern